

Ludwig (von Sarrum?) als Gemeiner aufzuweisen;
und die Wirtgasthause sollen dem Tydinge 20
jüngere Pfundwursts zuwiegigst folgen lassen;
den die Gemeiner seiner Zustimmung gaben.

Datum: Worms, 1453, Mittwoch St. Michaels. tag
(Papier, stark corrigiertes Leinwand.)

33.

1491 November 24.

Kurfürst Philipp v. Pfalz und Bischof
Ludwig von Speier beschreiben zur Vereinigung
ihrer Differenzen folgenden Vertrag:

1) Der Pfälzerische Amtmann zu Lauter-
berg hat jährl. den künftl. Gemeinden Hagen-
bach, Berg, Forst, Forlach 2. Wörth 18 Tuga-
ren auf St. Galli Tag zu antworten, ihre Meinung
im Bienenwalde zu „Hörigen“; ist auch geschlossen d.
haben die Gemeinden auf ihr „Gedinggelt“ bezug-
nehmen können pro Mann in Hagendach, Berg
2. Forst für 1 Rand 4 d. 2. 1 Maltz Haber 2.
für 1 Wagen 8 d. 2. 2 Maltz Haber 2. von
jedem Rind Rind 1 d. pro jedem „Häutgesessen“
zu Forlach 3. Hatten 2. von jedem Rind 2 Tinnen
Haber, pro jedem Wörther, die mit Rand oder
Wagen in den Wald fahren soviel als die Hagen-
bacher zahlen so von gemeinlich jährl. 2 Wagen 3
für ihren Rindviehtrieb in den Bienenwald - so
soll auf Anfrage des Amtmanns zu Samersheim
für die Amtmannen zu Lauterberg die gemeinen
Gemeinden innerhalb 18 Tagen bei nächstem
St. Galli Tag geschickte, sich selber „Gedinge“
mit ihrem Rindvieh 2. zu Bienenwald im Bie-
nwald zu gebühren; das sollen die Gemeinden
in einem festgesetzten den Wald werden von
Bartholome bei St. Gallus; auch in Zeiten der
Kriegszeit (Kriegszeit) dürfen sich die Gemeinden

fehlt

Gemeinden, wenn sie ihre Dörfer verlassen
 müßten, im Rierwald aufstehen; außerdem
 wird festgelegt 3, das pfälzische u. bayerische
 Gebiet zwischen Rheinzabern u. Schreck; 4, die
 Kraße von Neuburg nach Weisenburg, genannt
 die „Heerstraße“ oder die „Fischerpfad“, 5, die
 Wildfänge; 6, das Hauptort zu Weisenburg;
 7, die Rönigsklöster zu Schaid sollen vom kaiser-
 lichen Recht zu Gemersheim mit Abzug ver-
 sponst bleiben; 8, der auf der pfälz. Gebietstheile
 von Gemersheim bis Heidelberg, bei Udenheim
 beim „Eiffelhause“ von Speier gebaute, neue Hof-
 stadt zum Hofen bleiben muß aber stets offen
 gehalten werden; 9, die Rönigsklöster Rheinzabern
 u. die Kraße dabei; 10, die Rönigsklöster zu Loh-
 grimm sollen der pfälz. Anstalten, wenn diese in
 Gefahr zu sein können, der Abzug gestatten,
 sollen bei Herzogen denen u. Dörfern sich-
 der Noth - nur mit pfälz. gräflichen verfahren,
 weitere Punkte betreffen soll u. andere Angelegen-
 heiten von geringerer Bedeutung.

Datum: Heidelberg, 1491, 1. Catharinen Abend.

/: Legerbibell von 7. fol.; Logie,
 in Fuggenbüchel gebunden:/

314.

1505, August 1.

Kaiser Max. I. soll, da er in der vor-
 stehenden Rönigsklöster zwischen Rönigsklöster Philipp u. d.
 Pfalz u. seinen Helfern einseitig u. zwischen Pfalzgraf
 Alexander, Markgraf Friedrich u. Brandenburg,
 Herzog Ulrich u. Würtemberg, Landgraf Wilhelm u. Hessen,
 der Mark Brandenburg u. anderen Verwandten Rönigsklö-
 stern Bündnis zu Stande kommen sollungen auf dem eben
 gehaltenen Reichstage in Gütte nicht beilegen konnte
 alle Fälle u. Rüstung u. Bewaffnung zwischen ge-